

Stellplatzordnung

Betreiber des Wohnmobilstellplatzes Dodelweg sind die TWB-Technische Werke Blaubeuren GmbH (TWB), Kirchplatz 2, 89143 Blaubeuren und die Stadt Blaubeuren, Karlstraße 2, 89143 Blaubeuren.

**Anschrift:
Wohnmobilstellplatz Dodelweg
Dodelweg 20
89143 Blaubeuren**

Mit der Nutzung des Stellplatzes kommt ein Vertrag zu den nachstehenden Bedingungen zustande. Der Nutzer erkennt die Stellplatzordnung an.

1. Der Stellplatz ist für touristische Gäste mit polizeilich zugelassenen Wohnmobilen freigegeben. Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung.
2. Der Platz ist ganzjährig geöffnet, jedoch beschränkt auf eine Aufenthaltsdauer von maximal drei Tagen (72 h).
3. Das Freihalten oder Reservieren von Stellplätzen ist nicht gestattet.
4. Der Platz ist von den Nutzern pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung sauber zu verlassen. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind der Stadt Blaubeuren unter folgender Adresse umgehend mitzuteilen: Bauhof, Karlstraße 2, 89143 Blaubeuren, Tel.: 0171 / 30 10 85 3 E-Mail: womo@blaubeuren.de
5. Auf dem Wohnmobilstellplatz Dodelweg sind markierte Stellplätze ausgewiesen. Die Nutzung ist nur innerhalb dieser markierten Stellplätze erlaubt. Auf allen Wegen herrscht Parkverbot.
6. Sind alle Stellplätze belegt, dürfen Nutzer den gekennzeichneten Bereich auf der gegenüberliegenden Wiese (Ausweichfläche) nutzen.
7. Für die Nutzung der Stellplätze im Wohnmobilstellplatz Dodelweg und für die Nutzung der Ausweichfläche ist ein Parkticket zu entrichten. Die gültigen Preise für die Nutzung der Stellplätze und der Ausweichfläche werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil des Vertrages. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Flächen besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Erworbene Parktickets werden nicht erstattet.
8. Die Nutzung ist nur mit einem gültigen Parkticket gestattet. Das Parkticket ist am Kassenautomat erhältlich und unverzüglich gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite anzubringen.
9. Die Parkticketpflicht entsteht mit Nutzung des Stellplatzes. Bei Verstößen gegen die Parkticketpflicht und im Falle des Überschreitens der maximalen Aufenthaltsdauer nach Ziffer 2. hat der Nutzer eine Strafe in Höhe von 25 Euro an die TWB zu zahlen.
10. Für die Frischwasserversorgung sowie Abwasser- und Fäkalienentsorgung steht eine gesonderte Einrichtung auf dem Wohnmobilstellplatz zur Verfügung. Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Einrichtungen durchzuführen. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist untersagt. Es wird gebeten, Sanitärflüssigkeiten zu verwenden, die mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sind. Für die Nutzung dieser Einrichtung ist ein gesondertes Entgelt direkt an der Sanitär-Station zu entrichten. Die Preise für die Nutzung sind an der Sanitär-Station ausgewiesen.
11. Abfälle in haushaltsüblicher Tagesmenge können in dem dafür vorgesehenen Gebäude entsorgt werden. Ein Zugangsticket zum Gebäude wird zusammen mit dem Parkticket ausgegeben. Der Zugang zum Gebäude ist elektronisch gesichert.
12. Die Stromentnahme erfolgt über die aufgestellten Energiesäulen für handelsübliche 3-polige CEE-Stecker, 16 A, 230 V. Die Stromkosten sind im Parkticket enthalten.
13. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Verbrennungsmotor ist nicht gestattet.
14. Das Waschen der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz ist nicht erlaubt.
15. Die Nachtruhe dauert von 22 Uhr bis 6 Uhr. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes, in dem Sie Lärm jedweder Art (z.B. laute Musik, laute Unterhaltungen, Türeenschlagen) vor allem während der Nachtruhe vermeiden. Das An- und Abfahren mit den Wohnmobilen soll während der Nachtruhe vermieden werden.
16. Das Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennstoffen und offenes Feuer ist nicht gestattet.
17. Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hundekot ist in den auf dem Stellplatz aufgestellten Restmülltonnen zu entsorgen. Innerhalb des Wohnmobilstellplatzes besteht Leinenpflicht.
18. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Stellplatz ist frei zugänglich und wird nicht bewacht. Die TWB und die Stadt Blaubeuren sowie deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzung wird nur insoweit gehaftet, als es sich bei dem Schaden um einen typischerweise und vorhersehbaren Schaden handelt und solche Vertragspflichten betroffen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalspflichten). In diesem Fall beträgt die Haftungshöchstgrenze 1.000.000 Euro. Davon unberührt bleibt die Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der TWB oder der Stadt Blaubeuren, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden, die vom Produkthaftungsgesetz umfasst werden oder auf arglistigem Verhalten der TWB oder der Stadt Blaubeuren beruhen. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden.
19. Im Winter erfolgt keine Schneeräumung oder Bestreung des Platzes.
20. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stellplatzordnung kann durch die TWB und die Stadt Blaubeuren ein Platzverweis oder Platzverbot ausgesprochen werden.
21. Verkehrswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten und Gefahr des Nutzers abgeschleppt bzw. entfernt.
22. Anweisungen von Gemeindevollzugsbediensteten sowie Beschäftigten der TWB und der Stadt Blaubeuren sind Folge zu leisten.